

Satzung

der

Stadtmusikkapelle Schwabmünchen



Satzung der Stadtmusikkapelle Schwabmünchen

1. Name und Zweck des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Stadtmusikkapelle Schwabmünchen e.V.“ und hat seinen Sitz in Schwabmünchen. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.
- 1.2. Der Verein hat die Zielsetzung, das musikalische und kulturelle Leben insbesondere im Bereich der Volks- und Blasmusik zu pflegen, zu fördern und auszubauen. In seinem organisatorischen Aufbau ist er demokratisch. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- 1.3. Der Verein fördert über die musikalische Erziehung von Kindern und Jugendlichen, deren soziale Kompetenz und Persönlichkeitsentwicklung.
- 1.4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977 und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung der Volksmusik und die Heranbildung von musikalischem Nachwuchs.
- 1.5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. In Ausnahmefällen kann eine Ehrenamtspauschale nach Beschluss durch den Vorstand gewährt werden.
- 1.7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.8. Im Verein gibt es eine nach demokratischen Grundsätzen organisierte Vereinsjugend. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

2. Organe des Vereins:

- 2.1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Generalversammlung
- 2.2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) 1. Schatzmeister
 - d) 2. Schatzmeister
 - e) 1. Schriftführer
 - f) 2. Schriftführer
 - g) Inventarverwalter
 - h) Spartenvorstand Hauptorchester
 - i) 1. Spartenvorstand Jugendarbeit
 - k) 2. Spartenvorstand Jugendarbeit
 - l) Spartenvorstand Schule
 - m) Spartenvorstand BigBand

Der Vorstand ist zusammenzurufen, wenn es der 1. Vorsitzende oder mindestens drei Mitglieder des Vorstands für erforderlich halten. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 7 Tagen schriftlich oder per E-Mail. In den Vorstand können auch passive Mitglieder gewählt werden.

- 2.3. Über alle Vorstandssitzungen, Versammlungen und Veranstaltungen ist durch den Schriftführer eine Niederschrift zu führen, die von diesem und dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst und sind wörtlich festzuhalten.
- 2.4. Der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der 1. Schatzmeister vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB (geschäftsführender Vorstand). Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Regelungen im Innenverhältnis werden in der Geschäftsordnung festgelegt.
- 2.5. Der Dirigent wird vom Vorstand berufen und vom geschäftsführenden Vorstand verpflichtet. Der stellvertretende Dirigent wird im Einvernehmen mit dem Vorstand vom Dirigenten bestimmt.
- 2.6 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder regelt. Beschlüsse zur Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Wenn die dafür erforderliche Beschlussfähigkeit des Vorstands trotz zweimaliger ordnungsgemäßer Einberufung der Vorstandssitzungen nicht zu erreichen ist, kann die Zustimmung durch einen Beschluss der Generalversammlung ersetzt werden.

3. Die Generalversammlung:

- 3.1. Die ordentliche Generalversammlung ist jährlich, im ersten Jahresdrittel, vom 1. oder 2. Vorsitzenden einzuberufen. Sie wählt jedes Jahr die Mitglieder des Vorstandes bzw. die Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren in folgender Reihenfolge:

1. Jahr:

1. Vorsitzender, 2. Schatzmeister, Inventarverwalter, 2. Spartenvorstand Jugendarbeit

2. Jahr:

2. Vorsitzender, 1. Schriftführer, Spartenvorstand Hauptorchester, Spartenvorstand Schule, Kassenprüfer

3. Jahr:

1. Schatzmeister, 2. Schriftführer, 1. Spartenvorstand Jugendarbeit, Spartenvorstand BigBand

Die aktiven Musiker der Jugend- und Nachwuchsorchester haben ein Vorschlagsrecht für die Wahl des 1. und 2. Spartenvorstands Jugendarbeit. Dieses Vorschlagsrecht wird durch die Musiker ab dem 14. Lebensjahr direkt, ansonsten durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. Die Vorstandmitglieder bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Wahlen werden per Akklamation durchgeführt. Wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder es verlangt, muss eine geheime Wahl erfolgen.

- 3.2. Die Generalversammlung nimmt den Jahresbericht entgegen und entlastet den Vorstand. Satzungsänderungen bleiben der Generalversammlung vorbehalten.
- 3.3. Anträge zur Generalversammlung sind spätestens vier Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

- 3.4. Stimmberechtigt sind der Vorstand, die aktiven, sowie die passiven Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und die Ehrenmitglieder. Der geschäftsführende Vorstand muss aus volljährigen Mitgliedern bestehen.
- 3.5. Die stimmberechtigten Mitglieder werden 2 Wochen vorher in der Zeitung „Schwabmünchner Allgemeine“ zur Generalversammlung eingeladen. Die Einladung kann auch schriftlich erfolgen.
- 3.6. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist bei Wahlen ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt sich auch dann keine Mehrheit, entscheidet die Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit wiegt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.
- 3.7. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
- 3.8. Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes, der Gründe usw. beim vertretungsberechtigten Vorstand verlangt.
- 3.9. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer. Die beiden Kassenprüfer haben die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen, die Jahresrechnungen zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

4. **Mitgliedschaft:**

- 4.1. Aktives Mitglied des Vereins kann jeder werden, der ein Musikinstrument beherrscht oder eines erlernen will und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt. Passives Mitglied kann jeder werden, der einen Förderungsbeitrag jährlich bezahlt und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt. Der Förderungsbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt. Aktive Mitglieder sind beitragsfrei. Minderjährige bedürfen in beiden Fällen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen und ist einem Vorstandsmitglied zu übergeben.
Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein große Verdienste erworben hat.
- 4.2. Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließt der Vorstand.
- 4.3. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Tod, Austritt, wiederholtes Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags oder Ausschluss. Jedes Mitglied kann mit einer Frist von mindestens drei Monaten vor Ende eines Jahres seinen Austritt erklären.
- 4.4. Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Ausschlussgründe sind:
 - Verstöße gegen die Satzung.
 - Schwere Schädigung der Ehre und Belange des Vereins
 - Schwere oder dauernde Verstöße gegen die Kameradschaft und die Vereinsdisziplin.Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist das Mitglied durch den Vorstand zu hören. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.

4.5. Das aktive Mitglied ist verpflichtet:

- a) An allen Proben des Vereins unentgeltlich, regelmäßig und pünktlich teilzunehmen. Dasselbe gilt für alle öffentlichen kulturellen Veranstaltungen des Vereins.
- b) Den Anordnungen des Vorstands und des Dirigenten ist nachzukommen und das Vereinseigentum, insbesondere Noten, Instrumente, Trachtenbekleidung und Requisiten schonend zu behandeln. Mutwillige Beschädigung oder Verlust von vereinseigenen Gegenständen usw. sind von dem Besitzer zu ersetzen.

5. Sonstiges:

5.1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

5.2. Der Verein kann durch Beschluss der ordentlichen Generalversammlung mit 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Bei einem Mitgliederstand von unter sechs Mitgliedern löst sich der Verein ohne weiteren Beschluss von selbst auf.

5.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schwabmünchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

5.4. Die Satzung in der vorliegenden Form wurde von der Mitgliederversammlung am 29.03.2020 einstimmig beschlossen.

Peter Schäfer
(1. Vorsitzender)

Hans Nebauer
(2. Vorsitzender)

Sandra Deschler
(Schriftführerin)